

Inhaltsverzeichnis

Nicht-Eu Bürger	2
Asylbewerber (24 Monate in einer vorläufigen Unterbringung)	2
Anerkannte Flüchtlinge	2
Wohnsitzauflage	3
Vorsprache bei der Ausländerbehörde	3

Nicht-Eu Bürger

Asylbewerber (24 Monate in einer vorläufigen Unterbringung)

Asylsuchende, die seit 24 Monaten in einer Unterkunft leben und noch keinen Abschluss ihres Asylverfahrens haben, sowie Personen mit negativem Asylbescheid (geduldete Personen), bekommen eine Wohnsitzauflage.

Das bedeutet, dass sie eine Wohnung nach bestimmten Regeln suchen dürfen. Die Größe der Wohnung und die Höhe der Miete sind festgelegt. Sie müssen diese Regeln beachten. Bevor Sie eine Wohnung suchen, werden Sie dazu angehört.

Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben können, müssen Sie eine Mietbescheinigung vom Vermieter bei der „Asylbewerber-Leistungs-Verwaltung“ im Landratsamt Schwäbisch Hall abgeben. Dort wird geprüft, ob die Mietkosten in Ordnung sind. Wenn die Behörde zustimmt, können Sie den Mietvertrag unterschreiben und umziehen.

Wenn Sie in der vorgegebenen Zeit keine Wohnung finden, bekommt Sie von der Stadt oder Gemeinde eine Notunterkunft. Diese nennt man „Anschlussunterbringung“. Die Kosten für die Unterkunft übernimmt das Jobcenter, solange Sie kein eigenes Einkommen durch Arbeit haben.

Anerkannte Flüchtlinge

Die Asylbewerber werden in den GUKs untergebracht. Um aus diesen GUKs ausziehen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden.

Sobald Sie eine **Aufenthalts-Erlaubnis** haben, müssen Sie aus der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkunft) ausziehen. **Sie müssen eine eigene Wohnung finden.**

Wenn du in Deutschland bleiben darfst, bekommst du einen besonderen Ausweis. Dieser heißt „Aufenthaltsurlaubnis“. Dafür musst du zur Ausländerbehörde gehen.

Du musst zwei Dinge mitbringen:

- deinen Ausweis
- den Brief vom BAMF, dass du hierbleiben darfst.

Weil die neue Aufenthaltserlaubnis ein bisschen Zeit braucht, bekommst du zuerst ein anderes Papier. Das heißt „Fiktionsbescheinigung“. Es ist grün und zeigt, dass du hierbleiben darfst, bis der richtige Ausweis fertig ist.

- In einem besonderen Verfahren - **Wohnsitzauflage** - sagt die Stadt dir, wo du wohnen sollst. Du bekommst einen bestimmten Ort zugeteilt. Dort musst du dir eine Wohnung suchen.

■ [Wer fällt nicht unter diese Regelung?](#)

- Wenn du noch keine Arbeit hast und kein Geld verdienst, hilft dir das Jobcenter. Es bezahlt deine Miete – aber nur, wenn du wirklich Hilfe brauchst. Die Wohnung darf nicht zu groß oder zu teuer sein.
- Wenn du eine Wohnung findest, musst du dem Jobcenter einen Zettel bringen. Dieser Zettel heißt „Mietbescheinigung“. Den muss der Vermieter ausfüllen und unterschreiben. Da steht auch drin, wie viel Miete du bezahlen musst und ob eine Kautions nötig ist.

- Wenn das Jobcenter die Wohnung gut findet, musst du mit dem Zettel zur Ausländerbehörde gehen. Dort sagst du auch, wann du in die Wohnung einziehst. Dann wird dein Ausweis (Fiktionsbescheinigung) geändert. Du gehst zur Ausländerbehörde in dem Ort, in dem du vorher gewohnt hast.
- Danach können Sie den **Mietvertrag unterschreiben und umziehen**.

Wenn Sie in der vorgegebenen Zeit keine Wohnung finden, passiert Folgendes:

Die Stadt gibt Ihnen dann einen Platz in einer Notunterkunft. Das ist ein Haus oder ein Zimmer, wo Sie erst einmal wohnen können.

Solange Sie noch kein Geld mit Arbeit verdienen, bezahlt das Jobcenter die Kosten für die Unterkunft.

Wohnsitzauflage

In Baden-Württemberg gibt es eine Regel: Anerkannte Flüchtlinge müssen an einem bestimmten Ort wohnen. Diese Regel heißt „**Wohnsitzauflage**“.

Das heißt: Du darfst dir deinen Wohnort nicht selbst aussuchen – du musst dort wohnen, wo es dir gesagt wird.

Diese Regel gilt für:

– Menschen mit einer Erlaubnis zum Bleiben (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Ankunftsbescheinigung).

Du musst nichts tun, um diese Regel zu bekommen – sie gilt automatisch.

Wenn du später eigenes Geld mit Arbeit verdienst, kannst du dir vielleicht deinen Wohnort selbst aussuchen.

Vorsprache bei der Ausländerbehörde

Jeder Ausländer, der nicht EU-Bürger ist und nach Deutschland einreist, um hier zu leben, muss sich bei der **Ausländerbehörde vor Ort anmelden**. Hier werden Angelegenheiten bezüglich Ihres Aufenthaltsstatus geklärt.

Wo?

Sie wohnen in Schwäbisch Hall:

Ausländerbehörde

 [Gymnasiumstraße 2, 74523 Schwäbisch Hall](#)

 [\(0791\) 751 340](tel:(0791)751340)

Fax: (0791) 751 409

 auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de

 www.schwaebischhall.de

Sprechzeiten

Mo 8:00 - 12:00 Uhr

Di 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Mi 8:00 - 12:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Fr 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sie wohnen in Crailsheim:

Ausländerbehörde

 [Marktplatz 1, 74564 Crailsheim](#)

Herr Schilp (Zi. 0.12)

 [07951/403-1207](tel:079514031207)

Frau Munzinger (Zi. 0.10)

 [07951/403-1272](tel:079514031272)

 elke.munzinger@crailsheim.de

Sie wohnen in einer anderen Gemeinde im Landkreis Schwäbisch Hall

Landratsamt Schwäbisch Hall

Amt für Migration

Frau Maile

 Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall

 [0791 755-7262](tel:07917557262)

Fax: 0791-755-7966

 amt-fuer-migration@lrasha.de

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung!